

gentium k) gebracht wird, sowohl das *Dominium directum*, als *utile*, und aller Besitz, sowohl *possessio civilis*, als *naturalis*, also daß der Censite nach seinen Willen von diesen Güthern disponiren kan, wie er will; daher auch hieraus zwey Würckungen entstehen, nemlich der Nutzen und Schaden.

## §. 2.

Was nun der Nutzen anbelanget bestehet solcher 1) *in dominio directo & utili*; daß der Erb-Herr und Erbzins-Mann in denen Erbzins-Güthern hat.

*C. Constit. Sax 19. vers.* zu dem so wird alleine die erbliche Nutzbarkeit *verbo* aber solches beydes, *ic. ibi Moller. n. 6. Carpz. d. Const. def. 1. n. 8. Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 2. aph. 10. n. 3.*

und meynen zwar etliche *DD.* daß dergleichen *dominium directum* auf den Zinsmann gebracht werden könnte, weilen so oft solche Güther, von welchen ein Zins bezahlet wird, verkauffet oder sonst veräußert worden, durch die Gewohnheit hergebracht, daß sie bey den obern müssen recognosciret und in *signum recognitionis* die Lehn-Wahr 1) bezahlet werden.

*L. fin.*

k) *plenum dominium.* Winzig. *in annot. ad Exam. Feud. Stryck. c. 2. qv. 26. Bilderb. Dorff. und Lands-Recht cap. 6. §. 24. Leiser Jus Georg. L. 1. cap. 18. §. 12.*

1) *Laudemium.*